

davon gesprochen, daß diese Marke zerstört wurde, sondern sie wurde vernichtet* Wenn z.B. eine Person aus dem Tank oder Kanister eines LKW des VEB Straßenreinigung Kraftstoff auslaufen läßt, dann ist das ebenfalls "Vernichten" und nicht "Zerstören"* Die Unterschiede liegen vor allem auch im Sprachgebrauch.

Diese Handlungen müssen vorsätzlich und rechtswidrig begangen werden* Eine fahrlässig begangene Sachbeschädigung zieht keine Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit nach sich. Im gegebenen Falle ist jedoch zu prüfen, ob eine fahrlässige Wirtsohädigung begangen wurde (§167 StGB).

Eine Sachbeschädigung, die nicht rechtswidrig ist, erfüllt nicht* den Tatbestand (§ 163 bzw. § 183 StGB).

Erschießt zum Beispiel ein Jäger einen wertvollen, aber tollwütigen Hund, so ist der Jäger strafrechtlich nicht verantwortlich.

Eine vorsätzliche Beschädigung sozialistischen Eigentums kann folgende Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit nach sich ziehen:

- Verantwortung vor einem gesellschaftlichen Gericht;
- öffentlicher Tadel;
- Geldstrafe;
- Verurteilung auf Bewährung;
- Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren.